

# **Entwässerungssatzung der Stadt Vilsbiburg**

**vom 20. Juni 2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes, erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Vilsbiburg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Einrichtungseinheit), bestehend aus der
  - Entwässerungsanlage Vilsbiburg mit den Ortsteilen Vilsbiburg, Seyboldsdorf-Süd, Geiselsdorf, Giersdorf, Hippenstall, Achldorf, Tannet, Gaidorf, Berg, Herrnfelden, Tattendorf, Kurzbach, Motting, Oberlanding, Unterlanding, Frauenhaarbach, Pirken, Oberenglberg, Frauensattling, Solling, Prading, Geratspoint, Mühlen, Frauenau, Lernbuch und Rombach
  - Entwässerungsanlage Haarbach,
  - Entwässerungsanlage Seyboldsdorf-Nord.
- (2) Art und Umfang der Abwasserbeseitigungseinrichtungen bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gemeinschaftschuldner.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	<p>ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.</p>
Kanäle	<p>sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, Kontrollschächte sowie offene und verrohrte Gräben, die von der Stadt zur Abwasserbeseitigung genutzt werden.</p>
Schmutzwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.</p>
Mischwasserkanäle	<p>sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.</p>
Regenwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.</p>
Sammelkläranlage	<p>ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.</p>
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	<p>sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zum Kontrollschacht. Sie sind zu unterscheiden in private bzw. öffentliche Zuständigkeiten.</p>
Grundstücks-entwässerungsanlagen	<p>sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des generell geforderten Kontrollschachtes, bis zur Grundstücksgrenze.</p>
Messschacht	<p>ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.</p>

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Kanäle im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden, jedoch ihrer Zweckbestimmung öffentlichen Kanälen entsprechen (Privatkanäle), sind der öffentlichen Entwässerungsanlage im Sinne dieser Vorschrift gleich gestellt. Die Einrichtung ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers unzureichend ist oder Missstände zur Folge haben kann.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechen. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche

Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen werden in einer Sondervereinbarung geregelt.

## § 8

### Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstückanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze werden von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Stadt kann, soweit die Grundstückanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss im privaten Bereich herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend. Die Stadt hat das Recht, im Zuge von Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen am öffentlichen Kanal den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze umzubinden und anzupassen.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite, Werkstoff und Führung der Grundstückanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstückanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstückanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Jede Änderung von Art oder Abfluss des eingeleiteten Abwassers, sowie der baulichen Anlagen ist unverzüglich der Stadt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen – siehe dazu auch § 10 – zu ergänzen.
- (6) Die Grundstückanschlüsse sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Die Grundstückanschlüsse an den Entsorgungseinrichtungen z.B. Kanal oder Schacht sind mit den passenden Anschlussstücken per Kernbohrung auszuführen. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses erfolgt durch die Stadt bei der routinemäßigen TV-Untersuchung des Kanalsystems. Bei unsachgemäßer Ausführung der Anschlüsse hat der Anschlussnehmer die Kosten für die vollständige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Systems zu tragen.

- (8) Erfolgt die Abwasserbeseitigung über eine private Druck- oder Vakuumentwässerung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der zur ordnungsgemäßen Entwässerung dienenden technischen Einrichtung verlangen sowie einen ordnungsgemäßen Anschluss nach § 8 Abs. 6 und 7.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, Maßnahmen zum Auffinden ungenehmigter Einleitungsstellen in das Kanalnetz sowie zur Ermittlung von Fehlanschlüssen beim Trennsystem auf Kosten des Anschlussberechtigten oder Grundstückseigentümers vornehmen zu lassen.
- (10) Sollten durch die Erstellung, Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses Straßenaufgrabungen an in der Baulast der Stadt stehenden Straßen erforderlich sein, haftet der Grundstückseigentümer der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt werden kann. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Er darf nicht überbaut oder überdeckt werden. Werden Kontrollschächte überbaut oder überdeckt, sind diese auf Forderung der Stadt freizulegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Erreichbarkeit des Kontrollschachtes ist zu gewährleisten. Die Stadt kann aus begründetem Anlass verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei begründeten Fällen gilt Satz 1 auch für bereits angeschlossene Grundstücke.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen mittels einer Rückstauklappe.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten; bei Bedarf ist sie gründlich zu reinigen und zu spülen. Verstopfungen, etwa durch Verwurzungen und Ablagerungen, oder sonstige Mängel sind zu beseitigen.

## § 10

### Zulassung der Grundstückentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstückentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes, Maßstab 1 : 1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Menge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Diese Angaben sind auf Verlangen der Stadt auch für bestehende Anlagen zu machen entsprechend Abwasserkataster § 89 Bay. WHG.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide- Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (5) Soll die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von den der Genehmigung der Stadt zugrunde liegenden Planunterlagen ausgeführt werden, sind rechtzeitig zuvor Ergänzungen in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

## § 11

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen auf Verlangen der Stadt durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen vom Einleiter verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVB1 S.587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht ist von dem Anschlussberechtigten stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig zu halten.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit oder Menge des abgeleiteten Abwassers wesentlich, hat der Anschlussnehmer oder der Betriebsbeauftragte dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Für Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht sind die Angaben für die Erstellung des Abwasserkataster § 89 Bay. WHG unaufgefordert bei Veränderungen, aber mindestens

jährlich abzugeben. Für diese Angaben ist ein Betriebsbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Stadt (Kläranlage) unter Angaben der Rufnummer zu benennen.

- (7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (8) Besteht begründeter Verdacht von schadhafte Anschlusskanälen oder Grundleitungen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung der Stadt mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen, erforderlichenfalls freizulegen und zu beseitigen.
- (9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen ist.
- (2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies der Stadt anzuzeigen. Der Anschluss ist auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen. Das Verschließen des Anschlusses hat wasserdicht an den Kanal zu erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik; ein Grundwassereintritt oder Schmutzwasseraustritt ist auszuschließen; zu einem Bodeneintrag darf es nicht kommen.  
Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verschlusses erfolgt durch die Stadt bei der routinemäßigen TV-Untersuchung des Kanalsystems.  
Bei unsachgemäßer Ausführung des Verschlusses hat der Anschlussnehmer die Kosten für die vollständig ordnungsgemäße Herstellung des Systems zu tragen.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
  - die dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer und Boden, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen oder durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Grund- und Quellwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art, Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial, Dung, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Farben und Lacke
9. Chemikalien, wie fotografische Entwickler- und Fixierbäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner).
10. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, allgemein PFT (perfluorierte Tenside) behaftete Abwässer.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 ° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

14. nichtneutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,

15. nichtneutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 12 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Abwasserbeseitigungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage

jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

## § 16

### Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit diese ausschließlich zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten dafür hat der Verursacher zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Abwasserbeseitigung

dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau aller Anlageteile und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist nur im erforderlichen Umfang und nur insoweit zulässig, als dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon – soweit als möglich – vorher verständigt. Die Betretung hat nur, soweit nicht Gefahr in Verzug ist, zu einer angemessenen Tageszeit zu erfolgen.

- (4) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche

Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Schächte des Kanalnetzes dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden. Wurden Schächte überbaut oder überdeckt, sind diese auf Forderung der Stadt freizulegen, die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Erreichbarkeit der Schächte ist zu gewährleisten.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 5, 6, 7 und 9 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet.



## § 21

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Überlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 21. Dezember 2022

Sibylle Entwistle  
Erste Bürgermeisterin